EINIGUNG ÜBER NEUGESTALTUNG DER EINHEITSWERTE UND STEUERREGELN

Wichtige Eckpfeiler in der Zukunft

Über Jahrzehnte hinweg waren die Einheitswerte und die Einkommensteuerpauschalierung wichtige Eckpfeiler der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft.

RUPERT HUBER, LK ÖSTERREICH

Einheitswerte neu: *Ab 2014 werden die Einheitswerte in ganz Österreich neu geregelt.* FOTO: DÜRNBERGER

Der ursprüngliche Termin für die Hauptfeststellung mit 1. Jänner 2010 konnte trotz intensiver Vorarbeiten durch die LK Österreich nicht gehalten werden. Zu weit lagen die grundsätzlichen Positionen der beiden Regierungsparteien auseinander, die zu heftigen Auseinandersetzungen führten. Damit waren auch die traditionellen vermögens- und einkommensrelevanten Anwendungsbereiche bis hin zu Finanzierungsfragen der Sozialversicherung der Bauern höchst gefährdet. Die Besteuerung auf der Basis von Verkehrswerten wäre nicht nur ein fundamentaler Widerspruch zur viel diskutierten Steuergerechtigkeit gewesen, es wäre schlicht und einfach zu existenzbedrohenden Belastungen gekommen. Mit der jüngsten Einigung in der Bundesregierung über die neue Hauptfeststellung (HF) der Einheitswerte und der Umsetzung in der Einkommensteuerpauschalierung wurde eine fachliche Grundlage neu gestaltet, die nunmehr eine bessere rechtliche Absicherung und fachliche Fundierung erhält. Der Grundkonsens bedeutet auch, dass der Ertragswert weiterhin den fachlichen Unterbau für die Einheitswerte bildet, weil die Bauern eine unternehmerische Aufgabe zu bewältigen haben und nicht von den Grundverkäufen leben.

Ausgangssituation: rechtliche und fachliche Herausforderungen: Es gab eine äußerst schwierige Ausgangslage, die vor allem durch folgende Fakten gekennzeichnet war:

- Die Hauptfeststellung 1988 war die letzte mit einem eigentlichen Bewertungsvorgang, wodurch über die Jahre hinweg eine zunehmende „Überalterung des Systems“ gegeben war.
- Ertrags- und einkommensrelevante Änderungen wie vor allem die Rolle der GAP (Ausgleichszahlungen, GAP-Reform und Marktpreissenkungen) durch den EU-Beitritt 1995 wurden im System nicht berücksichtigt.
- Der Verfassungsgerichtshof äußerte zunehmend große Bedenken hinsichtlich der Aktualität der Einheitswerte, befand jedoch grundsätzlich die verfassungsgemäße Anwendung eines Einheitswert- und Pauschalierungssystems.

Intensive Vorbereitung mit einem konkreten Vorschlag der LK Österreich

Die LK Österreich setzte in der mehrjährigen Vorbereitung konkrete inhaltliche Initiativen. Schon für die HF 2010 erstattete sie einen konkreten Umsetzungsvorschlag. Die Verschiebung war dann notwendig, weil es über die notwendige Anpassung des Bewertungsgesetzes zu keiner Einigung der beiden Regierungsparteien kam. Erst vor wenigen Tagen kam es dann am 15. Oktober 2012 zu einer Regierungsvorlage im Ministerrat und in der Folge zur Einleitung der parlamentarischen Behandlung.

Der Vorschlag der LK Österreich berücksichtigt die mehrfachen Anforderungen:

- Hauptfeststellung mit einem eigentlichen Bewertungsvorgang (keine Fortschreibung der Wertverhältnisse wie 2001) und damit Aktualisierung der Einheitswerte
- Orientierung der Bewertungsmerkmale an Kriterien zur Verbesserung der Aussagekraft der Einheitswerte für vermögens- und einkommensrelevante Anwendungsbereiche
- Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen durch vereinfachte Bewertungsregeln und Anwendung bestehender Datenbanken (Datenverbund mit BMLFUW, AMA, SV der Bauern)
- Berücksichtigung der Ertragsentwicklung in der Landwirtschaft seit der letzten HF 2001

Bewertungsrichtlinien – Neukonzeption und Verwaltungsvereinfachung

Das Bewertungsgesetz sieht vor, dass die verschiedenen Vermögensarten in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Alpwirtschaft) mithilfe spezifischer Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen bewertet werden. Wichtige Vorgaben und Rahmenbedingungen sind im Bewertungsgesetz bereits geregelt. Etwa drei Viertel der gesamten Einheitswertsumme entfallen auf das landwirtschaftliche Vermögen, wobei ein System an Vergleichsbetrieben eine gleichwertige Vorgangsweise sichern hilft.

Landwirtschaftliches Vermögen – Verhandlungsergebnis und Regierungsvorlage (siehe auch Übersicht 2)

- Hektarhöchstsatz (HHS) 2.400 € (bisher 2.289 €): Der HHS ist der zentrale Anknüpfungspunkt für die Bewertung der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen. Über die Bodenklimazahl und die Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen wird der Hektarsatz abgeleitet, der in Verbindung mit der Fläche den Einheitswert ergibt und in der Folge noch durch die Vieheinheitenzuschläge und Zuschläge für öffentliche Gelder ergänzt wird.
- Zuschläge für öffentliche Gelder (GAP-Zahlungen 1. Säule): Mit dem EU-Beitritt bekamen die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eine sehr wirksame Rolle bei der Ertrags- und Einkommensbildung. Weil diese Direktzahlungen auch keinen Zusammenhang mit den natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen haben, werden die Zahlungen der 1. Säule der GAP (derzeit Betriebsprä-

mie etc., Achtung: Umweltprogramm und Ausgleichszulage werden nicht einbezogen) in das System Einheitswerte einbezogen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung an der Ertragsbildung beträgt der Anrechnungsfaktor 33 % (d. h. 33 % der Zahlungen werden dem Einheitswert (EW) zugeschlagen)

■ Vieheinheitenzuschläge und Normalunterstellung: Das System der Vieheinheitenzuschläge stammt aus einer Zeit, in der die Viehhaltung noch weit verbreitet war. Davon ausgehend wurden die Vieheinheitenzuschläge entwickelt. Sie wurden dann als Zuschlag zum Einheitswert schlagend, wenn eine überdurchschnittliche Viehhaltung bzw. Ertragsentwicklung (über der sogenannten Normalunterstellung) gegeben war. Die veränderten Produktionsstrukturen mit der auch regionalen Spezialisierung der Betriebe erforderten eine Anpassung der Viehzuschläge durch eine Reduktion der Normalunterstellung. Der Kompromiss mit einer Viehbesatzdichte von 2 VE je Hektar für die ersten 20 Hektar und darüber hinaus 1 VE bedeutet, dass in erster Linie die intensiveren Veredelungsbetriebe von der Neuregelung betroffen sein werden.

Übersicht 1: Einheitsbewertung für das landwirtschaftliche Vermögen

	Hauptfeststellung (HF) 1988	Hauptfeststellung 1. 1. 2014
EW Summe insgesamt	1.886 Mio €	rund +10 %
Hauptkomponenten		
Hektarhöchstsatz	2.289 €	2.400 €
Boden-Klima +Zu-Abschläge		83 % der EW Summe
Vieheinheitenzuschläge	rund 150 € je VE	4 % der EW Summe, rund 250 € je VE
Öffentliche Gelder (GAP)		13 % der EW Summe, Faktor 33 %

Übersicht 2:Bewertungsrichtlinien – Wichtige Eckpunkte

	HF 1988	HF 2014
Boden Klimabewertung	Bodenklimazahl (max. 100)	Bodenklimazahl (max. 100)
Wirtschaftl. Ertragsbedingungen	sehr differenzierte Einzelkriterien	Regionalwirtschaftliche Verhältnisse
		Vermarktungs- und Arbeitsmarktverhältnisse
Betriebliche Verhältnisse	sehr differenzierte Einzelkriterien	Hofaufschließung
		Hangneigungsverhältnisse
		Flurstruktur (Feldstücke)
	Betriebsgröße (sehr differenzierte	Betriebsgröße
	Unterscheidungen)	(vereinfachte Zu- und Abschläge)
Natürliche und wirtschaftliche	Betriebszahl (maximal 100)	Betriebszahl (maximal 100)
Verhältnisse	Hektarsatz (2.289 €)	Hektarsatz (2.400 €)
Zuschläge zum EW	Vieheinheiten (VE)	Vieheinheiten (VE)
		öffentliche Gelder (GAP 1. Säule)
Gesamtergebnis	EW des Betriebes	EW des Betriebes

Übersicht: 3 Einkommensteuer – Grundstrukturen und Begrenzungen

	Bisherige RegelungNeue Regelung ab 1. 1 .2014	
Vollpauschalierung	Obergrenze:	Obergrenze:
	EW unter 100.000 €	EW unter75.000 €
		Hektarobergrenze: 60 ha RLN
		Vieheinheitenobergrenze: 120
		Obstbau bis 5 ha
		Weinbau bis 0,6 ha
	Gewinnermittlungssatz 39 %	Gewinnermittlungssatz: 42 %
Teilpauschalierung	über Antrag ‹ 100.000 € EW	über Antrag ‹ 75.000 € EW
Aufzeichnung der Einnahmen	über EW 100.000 € obligatorisch	EW: 75.000 € bis EW 130.000 obligatorisch
Ausgabenpauschalierung (% Satz)		
	Ausgabensatz 70 %	Ausgabensatz: 70 %
		Veredelungsbetriebe: 80 %
Einnahmen-Ausgabenrechnung	Wahlweise Gewinnermittlung für	Wahlweise Gewinnermittlung für nicht-
(vereinfachte Erfolgsrechnung)	nichtbuchführungspflichtige Betriebe	buchführungspflichtige Betriebe und
		Betriebe › 130.000 € -150.000 € EW
Buchführung (doppelte	Umsatz: › 400.000 € oder	Umsatz: › 400.000 € oder
Gewinnermittlung)	EW: ›150.000 €	EW: ›150.000 €
Buchführungspflicht		

Pauschalierungsregeln – Neukonstruktion mit mehr Differenzierung

Die Pauschalierungsverordnung (siehe auch Übersicht 3) ist das Umsetzungsinstrument für die Berechnung der Einkommensteuer. Sie baut auf dem Einheitswert auf und sieht daher eine Differenzierung der Gewinnberechnung nach der Höhe des Einheitswertes vor. Für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist die Vollpauschalierung maßgeblich, wobei auf der Grundlage der gegenwärtigen Verordnung des BMF mithilfe des Gewinnermittlungssatzes der Gewinn als Grundlage für die Besteuerung berechnet wird.

Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig, weil die SPÖ die Vollpauschalierung sehr stark einschränken und die Teilpauschalierung überhaupt beseitigen wollte. Schließlich kam es am 4. Oktober 2012 zu einer Einigung mit folgenden Rahmenvorgaben:

■ Weiterführung der Vollpauschalierung: Die Vollpauschalierung ist auch in der Zukunft für den Großteil der bäuerlichen Betriebe die vorrangige und verwaltungsökonomische Methode der Einkommensberechnung. Ab 2014 wird es neben einer reduzierten EW-Grenze von 75.000 € (bisher 100.000 €) zusätzliche Obergrenzen geben: Flächenausstattung (RLN) maximal 60 ha, VE je Betrieb maximal 120.

■ Weiterführung der Teilpauschalierung: Die damit verbundene Darstellung der tatsächlichen Einnahmen und die Anwendung eines pauschalen Ausgabensatzes stellt auch für die Zukunft eine wirtschaftsnahe Methode für die Betriebe mit einem Einheitswert zwischen 75.000 und 130.000 € EW dar. Wesentlich ist auch, dass für die Veredelungsbetriebe ein realistischer Ausgabensatz von 80 % (Regelsatz 70 %) durchgesetzt werden konnte.

■ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (vereinfachte Gewinnermittlung): Die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben als Gewinnermittlung ist weiterhin zulässig und auch als Option für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anwendbar.

■ Buchführung (doppelte Gewinnermittlung und Bilanzierung): Die gesetzliche Verankerung der Verpflichtung ist in der Bundesabgabenordnung verankert, die Buchführungsgrenzen bezüglich Umsatz und Einheitswert bleiben unverändert.